BP 'AM ZIEGLSTADL' IN AUFHAM GEMEINDIE SCHWEITENKIRCHEN LANDKREIS PEAFFENHOFIENZILM

M = 4:4000



1. ÄNDERUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN



Die Gemeinde Schweitenkirchen, Landkreis Pfaffenhofen, erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches, des Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 91 der Bayer. Bauordung, der Verodnung über Festsetzungen in Bebauungsplänen und der Planzeichenverordnung den Bebauungsplan "Am Zieg Istadl" in Aufham als Satzung.

- Allgemeine Vorschriften
- 1. Bestandteile

Die Bebauungsplanzeichnung des Ing.-Büro K. Wipfler, Pfaffenhofen vom in der letztgültigen Fassung vommit den textlichen Festsetzungen und der Begründung.

2. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Planzeichnung.

II. Festsetzung durch Text

1. Bauland

Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) festgesetzt.

Maβ der baulichen Nutzung

Die in der Planzeichnung festgesetzten Werte dürfen nicht überschritten werden.

- 3. Zahl der Vollgeschoβe:
- 3.1 Die zulässige Zahl der Vollgeschoβe wurde in der Planzeichnung festgesetzt.
- 3.2 Bei der Festsetzung "E+D" muβ das Obergeschoß im Ausgebauten Dachraum liegen. Die Höhe des Kniestocks darf bei einem Vollgeschoß an der Außenwand gemessen von der OK Rohdecke bis UK Sparren, höchstens 50 cm betragen.
- 3.3 Die zulässige Höhe der Umfassungswand wird mit max 4 m, gemessen von der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Aussenwand mit der Dachhaut.
- 3.4 Die zulässige Sockelhöhe wird mit max. 40 cm, gemessen von der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche bis OK fertiger Fuβboden, festgesetzt.
- 3.5 Bei Garagen deren Dach nicht in das abgeschleppte Dach des Hauptgebäudes einbezogen werden kann, ist die Traufhöhe bis 2,75 m im Mittel zulässig.
- 4. Überbaute Grundstücksflächen:
- 4.1 Auβerhalb der überbauten Grundstücksfläche dürfen keine Nebengebäude im Sinne des § 14 BauNVO errichtet werden.
- 5. Gebäudestellung, Baukörper, Höhenlage der Gebäude
- 5.1 Die Abstandsflächen an den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen müssen nach Art. 6 und 7 der Bayer. Bauordnung eingehalten werden.
- 5.2 Garagen müssen mit ihren Einfahrtstoren mind. 5,0 m hinter der Straβenbegrenzungslinie liegen. Garagen an der Grundstücksgrenze dürfen max. 6,50 m lang sein.
- 5.3 Die Zufahrten zu den Grundstücken sind mit einem staubfreien Belag zu versehen. Offene Fugen sind vorzusehen.
- 5.4 Die in der Planzeichnung eingetragene Firstrichung ist einzuhalten. Der Grundriβ des Baukörpers einschl. möglicher Anbauten ist mit ausgeprägter Längsrichtung zu planen
- 5.5 Die geplanten Gebäude werden über Erdkabel und Verteilerschränke an das Versorgungsnetz der Isar-Amperwerke angeschlossen. Die Verteilerschränke werden zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit in die Zäune bzw. Hecken integriert.
- 5.6 Sämtliche Bauvorhaben sind vor Bezugsfertigkeit an die zentrale Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung anzuschließen.

6. Gestaltung von Haupt- und Nebengebäuden

- 6.1 Werden zwei Garagen an der Grundstücksgrenze aneinander gebaut, so sind sie mit gleicher Dachneigung, gleichem Dachdeckungsmaterial und gleichen Auβenwänden zu versehen
- 6.2 An- und Nebengebäuden sind an das Hauptgebäude gestalterisch anzugleichen.
- 7. Dächer

- 7.1 Die zulässige Dachneigung wird mit 32° 42° festgesetzt Als Dachform sind nur symetrische Satteldächer zulässig.
- 7.2 Die Dächer sind mit naturroten Dachziegeln oder gleichfarbigen Betonziegeln zu decken.
- 7.3 Die Dächer über den Garagen und Anbauten müssen die gleiche Dachneigung wie das Hauptgebäude erhalten.
- 7.4 Dacheinbauten (negative Dachgauben) sind unzulässig. Liegende Dachfenster sind mit einer Breite je Fenster von max. 0,75 m zulässig. Dachgauben sind als einzelstehende Satteldach bzw. Schleppgauben zulässig.
- 7.5 Dachgauben sind erst ab einer Dachneignung von 38° zulässig.
- Auβenwände
- 8.1 Für die Auβenwände sind verputzte, gestrichene Wandflächen oder Flächen mit senkrechter Holzverschalung vorzusehen. Andere Materialien wie Kunststoffe, Asbestzementplattenverkleidungen o. ä. sind nicht zulässig.
- 8.2 Die Putzflächen sind hell zustreichen, grelle Farben sind zu vermeiden. Die Holzflächen sind mittelbraun, auf keinen Fall schwarzwirkend zu streichen.
- 9. Grünordnung
- 9.1 Private Grünfläche:

 Je angefangene 200 m² Grundstücksfläche ist ein Laubbaum heimischer Art zu pflanzen.

Artenauswahl:

Feldahorn

Birke

Hainbuche

Traubenkirsche

Sorbus aria

Eberesche

Obstbäume als Halb- und Hochstamm

- 10. Zufahrten
- 10.1 Als Einfriedungen an der Straßenseite sind nur Holzzäune mit senkrechten Latten ohne Sockel die eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten zulässig. Als Zwischenzäune oder mit vorgepflanzter Hecke an der Straßenseite sind Maschendrahtzäune von max. 1,0 m Höhe zulässig.
- 10.2 Tag- und sonstiges Abwasser darf nicht auf Straβengrund abgeleitet werden.

III Festsetzung durch Planzeichen

1. Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Geltungsbereich der Änderung

2. Art und Maβ der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet

E + D Erdgeschoβ mit ausgebautem Dach-

0.3 Grundflächenzahl (Grz)

0,5 Geschoßflächenzahl (Gfz)

3. Bauweise

offene Bauweise nur Einzelhäuser zulässig

Straßenbegrenzungslinie

Bestehende Grundstücksgrenze

Geplante Grundstücksgrenze

Entfallene Grundstücksgrenze

Flurstücksnummer

Parzellennummer

Höhenschichtlinien

Vorhandene Wohngebäude

Vorhandene Nebengebäude

Stellung der Baulichen Anlage

———— Baugrenze

Firstrichtung

öffentliche Verkehrsfläche

3. Grünordnung

IV <u>Hinweise</u>





Private, neu zu pflanzende, geschlossene Pflanzfläche und mind. Schweitenkirchen, den Q2.11.1993 20 % Baumanteil.

0.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 09,03,1993 die

planes beschlossen. Der Änderungsbeschluß wurde am

Der Entwurf der 1. Änderung im vereinfachten Verfahren

des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 28.06.1993 bis 28.07.1993. im Rathaus Schwei-

Die Gemeinde Schweitenkirchen hat mit Beschluß des Ge-

meinderates vom 14.09.1993 die 1. Änderung im verein-

fachten Verfahren des Bebauungsplanes gem. § 10 BauGB

Die 1. Änderung im veinfachten Verfahren des Bebauungs

() bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist (......)

() mit Schreiben vom erklärt, daß es keine Verletzung von Pechtsvorschriften geltendgemacht

keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend ge-

Das Anzeigeverfahren der 1. Änderung im vereinfachten

ortsüblich bekannt gemacht. Die 1. Änderung im verein-

fachten Verfahren des Bebauungsplan mit Begründung wird

seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus

Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 BBauGB rechts-

Verfahren des Bebauungsplanes wurde am 26.10.1993

zu jedermanns Einsicht bereitge halten.

planes wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen mit Schreiben vom 21.09.1993 zugestellt am gemäß § 11 BauGB

1. Änderung im vereinfachten Verfahren des Bebauungs-

21.06.1993 ortsüblich bekannt gemacht.

tenkirchen öffentlich ausgelegt.

Schweitenkirchen, den 20.09.1993

Schweitenkirchen, den 20.09.1993

als Satzung beschlossen.

Das Landratsamt hat

Pfaffenhofen, den

1 Bürgermeis

GEMEINDE SCHWEITENKIRCHEN

LANDKREIS PFAFFENHOFEN

IN AUFHAM

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

ÜBERSICHTSLAGEPAN M = 1:5000

"AM ZIEGLSTADL"



Entwurfsverfasser:
Ing.-Büro K.Wipfler, Hohenwarterstr. 124, 85276 Pfaffenhofen,
Tel.: 08441/4011 + 4012

ING BÜRO K.WIPFLER BDB

Reandert, 28.05.1993

Planung Bauleitung Bauberatung
fur Hoch Tief- u Industriebau
PFAFFENHOFEN ILM
PFAFFENHOFEN ILM

IngTel-Bau41040k1. Wipfler

GIERUMO VOLUMBROAYERN

Sg 801 - Pionzentrale -